



An das Bundeskanzleramt – Kultusamt
An das Präsidium des Nationalrates

Stellungnahme der Muslimischen Jugend Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Islamgesetz 1912 geändert wird

1. Allgemein

Das Gesetz vom 15. Juli 1912 betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams als Religionsgesellschaft ist geschichtlich gesehen bis heute eine Einzigartigkeit in Europa, die seines gleichen sucht. Trotz seiner Einzigartigkeit in Europa hinkte es, was Rechte und Pflichten angeht, anderen Religionsgesellschaftsgesetzen weit hinterher, weswegen nach mehr als 100 Jahren eine Ergänzung mit Fokus auf die Gleichstellung mit anderen bestehenden anerkannten Religionsgesellschaften notwendig ist. Dieser Entwurf der Regierung bewirkt jedoch genau das Gegenteil. Es wird versucht, aufgrund von momentan bestehenden internationalen Ereignissen ein Gesetz zu beschließen, welches den Islam und die Muslime sowie Musliminnen im Vergleich zu anderen Religionen und Menschen stark diskriminiert. Dieser Entwurf stellt alle Muslime und Musliminnen unter einen Generalverdacht und versucht ein Misstrauen gegenüber den Muslimen und Musliminnen gesetzlich zu verankern, womit klar und eindeutig der Islam und seine Anhänger von der österreichischen Gesellschaft ausgegrenzt werden. Es kann nicht sein, dass eine Gefühlslage der Regierung zu einer Triebfeder für ein Gesetz wird, mit welchem die Anhänger mittlerweile der zweitgrößten Glaubensrichtung in Österreich zu BürgerInnen zweiter Klasse degradiert werden. Neben dem Anschein, dass die muslimischen BürgerInnen durch diesen vorliegenden Entwurf entmündigt werden, greift der Staat auch teilweise in die inneren Angelegenheiten einer offiziell anerkannten Religionsgesellschaft ein. Verfassungsrechtliche Bedenken äußerten vor allem auch Religionsrechtsexperten wie Prof. Stefan Schima.¹ »Es gebe keine andere Religionsgemeinschaft in Österreich, der so strenge Regelungen auferlegt würden«, so Heinz Mayer.²

Das Paritätsprinzip, welches eine besondere Bedeutung für das österreichische Religionsrecht hat,³ wird im aktuellen Entwurf teilweise missachtet. Dieses ist im Art. 15

¹ <<http://kurier.at/politik/inland/diskriminierung-verfassungs-bedenken-gegen-islamgesetz/89.035.849>>;
<<http://oe1.orf.at/artikel/388045>>

² <<http://www.vorarlbergernachrichten.at/politik/2014/10/10/gesetz-ist-populismus.vn>>

³ vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht (2003) 62.

StGG verankert und besagt grundsätzlich, dass der Staat alle Kirchen und Religionsgesellschaften gleich zu behandeln hat. Damit wird die konfessionelle Neutralität des Staates bekräftigt. Eine Ungleichbehandlung durch den Staat ist nur bei einer sachlich gebotenen Differenzierung zulässig, um die Besonderheiten einer Kirche oder Religionsgesellschaft zu berücksichtigen. Beispiele dafür sind die Beachtung des jeweiligen Selbstverständnisses einer Kirche oder Religionsgesellschaft, der zahlenmäßigen und gesellschaftlichen Bedeutung dieser bzw. des allenfalls aus einer Minderheit folgenden besonderen Schutzes.⁴ MaW nur wenn es sich um ein Spezifikum einer Kirche oder Religionsgesellschaft handelt, darf der Staat dieses anders regeln. Handelt es sich jedoch um Angelegenheiten, die allen Kirchen und Religionsgemeinschaften gleich sind, ist eine Ungleichbehandlung unzulässig. Genau diese unzulässige Ungleichbehandlung zieht sich wie ein roter Faden durch den aktuellen Entwurf⁵ (siehe §§ 1, 2 Abs 2 und Abs 3, §§ 3, 4, 5, 6, 11 Abs 2, §§ 15, 22, 23). Warum diese Vorschriften ausgerechnet ein Spezifikum der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) sein sollen, ist nicht ganz schlüssig. Sogar nicht sachlich gerechtfertigte Abweichungen vom Israelitengesetz, welches als Vorlage fungierte, sind vorzufinden.

Die Intention, ein Gesetz für alle islamischen Religionsgesellschaften zu beschließen, ist ein Novum, das es bis dato in der Form noch nicht gibt. »So sei etwa die Hereinnahme der Islamischen Alevitischen Glaubensgemeinschaft problematisch«, stellte der Religionsrechtsexperte Potz in einem Interview fest. »Die Aleviten seien in vielen Bereichen durchaus anders als der sunnitische und schiitische Islam.«⁶ Daher ist nicht verständlich, dass versucht wird ein gemeinsames Gesetz für die Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft und die IGGiÖ zu erlassen, obwohl es eigene Gesetze für verschiedene christliche Konfessionen gibt, deren Unterschied viel geringer ist als jener zwischen dem sunnitischen und schiitischen Islam gegenüber den Aleviten.

Um dem Prinzip der Gleichheit aller gerecht zu werden, ist unseres Erachtens ein »Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird« abzulehnen und ein »Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Regelungen der äußeren Rechtsverhältnisse der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich beschlossen wird« zu begrüßen. Genauso wie es bisher für unterschiedliche, christliche Konfessionen⁷ geregelt wurde, wäre die gleiche Vorgehensweise in Bezug auf die unterschiedlichen islamischen Konfessionen angebracht.

Aus all diesen Gründen kommen wir daher zur Conclusio, dass dieser Entwurf gleichheitswidrig und verfassungswidrig ist, der Staat sich mit diesem Befugnisse gibt, die

⁴ Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht (2003) 62.

⁵ vgl <<http://derstandard.at/2000006364564/Erste-Kritik-am-neuen-Islamgesetz?ref=rss>>

⁶ <<http://www.kathweb.at/site/nachrichten/database/65189.html>>

⁷ Siehe Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äussere Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirche-Protestantengesetz; Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über äussere Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich; Bundesgesetz über äussere Rechtsverhältnisse der orientalisch-orthodoxen Kirchen in Österreich (Orientalisch-orthodoxes Kirchengesetz; OrientKG);

ihm nicht zustehen und dass dieser Entwurf aus Sicht der Betroffenen, zu denen wir ebenfalls gehören, inakzeptabel ist und als Ganzes abzulehnen ist. Infolge möchten wir anhand der einzelnen Bestimmungen aufzeigen und begründen, worauf unsere klare Position aus rechtlicher Sicht beruht.

2. Zur Begründung anhand einzelner Bestimmungen

§ 1

Da den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften die wesentlichen Merkmale von Körperschaften öffentlichen Rechts im verwaltungsrechtlichen Sinne fehlen, sind diese strenggenommen keine Körperschaften öffentlichen Rechts, sondern genießen nur die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Bzgl der Regelung von mehreren Religionsgesellschaften in diesem Entwurf ist auf das oben ausgeführte zu verweisen.

§ 2 Abs 2 und Abs 3

Die Festschreibung des Vorranges des österreichischen Rechts ist überflüssig. Gem Art 15 StGG ist jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft *»den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen«*. Des Weiteren wird in Art 14 Abs 2 StGG festgehalten: *»doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen«*. In Gesetzen für andere Religionsgesellschaften werden solche Schranken nicht erwähnt. Allein dadurch wird bereits ein Misstrauen gegenüber den Muslimen und Musliminnen gesetzlich verankert. Art 15 StGG normiert, dass die einzige Schranke für die *»inneren Angelegenheiten«* von Religionsgesellschaften allgemeine Gesetze sind, denen *»jede Gesellschaft«* (Parteien, Vereine, Unternehmen) unterworfen ist (z.B. durch das Strafgesetzbuch). Spezielle Gesetze, die nur Religionsgesellschaften oder nur eine bestimmte betreffen (so auch der Entwurf zum Islamgesetz), dürfen aber nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs⁸ keine Beschränkungen der *»inneren Angelegenheiten«* von Religionsgesellschaften beinhalten.

Liest man die Erläuterungen zum Entwurf, so bekommt man den Eindruck, das nicht bloß allgemeine für alle gültige gesetzliche Schranken gemeint sind, sondern weit mehr: *»[...] ergeben sich die Grenzen der Religionsausübung aus jenen der Religionsfreiheit, beispielsweise aus gesetzlichen Regelungen zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer«*. Es ist ganz offensichtlich, dass diese Voraussetzungen an den sehr breiten Gesetzesvorbehalt des Art 9 Abs 2 EMRK angelehnt sind. In den Erläuterungen wird jedoch die wichtige Beschränkung *»in einer Demokratie notwendigen Maßnahmen«* weggelassen.

Ganz davon abgesehen verschweigen die Erläuterungen, dass Art 15 StGG (inkl. der VfGH-Judikatur dazu) gemäß Art 53 EMRK Vorrang vor Regelungen der EMRK hat, da Art 15 StGG

⁸ VfSlg 2944/1955 und 3657/1959.

eine für den Bürger und Bürgerin günstigere Regelung ist, die weniger staatliche Eingriffe zulässt. Der letzte Halbsatz des § 2 Abs 2 IslamG-Entwurf ist somit verfassungswidrig.

Dieselbe Problematik stellt sich bezüglich des § 2 Abs3 IslamG-Entwurfes dar, der nur die Problematik aus Absatz 2 noch deutlicher wiederholt, erneut, indem er Muslimen und Musliminnen unterstellt, sie würden zugunsten eigener innerislamischer Regeln staatliche Gesetze missachten. Der Absatz ist rechtlich völlig irrelevant, stellt Muslime und Musliminnen aber unter Generalverdacht.

§4

Abs 2

Die Judikatur des VfGH⁹ bekräftigt, dass die den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte der Ordnung und selbstständigen Verwaltung der inneren Angelegenheiten nicht durch einfaches Gesetz beschränkt werden dürfen. Die Finanzgebarung einer Kirche oder Religionsgesellschaft ist unzweifelhaft eine innere Angelegenheiten iSd Art 15 StGG.¹⁰ In Bezug auf die inneren Angelegenheiten ist den staatlichen Organen durch Art 15 StGG jede Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung genommen.¹¹ Diese Bestimmung verstößt gegen Art 15 StGG und ist damit verfassungswidrig.¹²

Abs 3

Die Problematik in Abs 3 schildert Mayer¹³ in einem Rechtsgutachten ausführlich.

»Das Erfordernis einer positiven Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat ist nicht nur im Hinblick auf Art 18 Abs 1 B-VG verfassungswidrig. Was ist mit "Gesellschaft" in einer sich ständig wandelnden pluralistischen Gesellschaft gemeint? Was soll eine "positive Grundeinstellung" zu einer pluralen Gesellschaft sein? Was und wer ist der Staat? Die Rechtsordnung? Die politischen Parteien? Die Regelung ist so unbestimmt, daß man die Anerkennung wohl nach Belieben verweigern kann.

Darüber hinaus - und grundsätzlicher - ist die Bindung von Religionsgemeinschaften an ein positives Bekenntnis zu Staat und Gesellschaft abzulehnen. Auf die Ausführungen zu § 5 sei verwiesen. Das Selbstverständnis einer Religion ist - auch -, ein Korrektiv gesellschaftlicher Entwicklungen zu sein und als solches wichtig; die Bestimmung verkennt die Qualität liberaler Grundrechtsgewährleistungen im Grundsatz und zeigt, wie schwer politische

⁹ Insbesondere VfSlg 2944/1955 und 3657/1959.

¹⁰ vgl Potz/Schinkele, Religionsrecht im Überblick (2007) 39. OGH 30. 1. 2007, 10 Ob 66/06p.

¹¹ VfSlg. 3657/1959

¹² vgl Rechtsgutachten zur Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (938 BlgNR, 20. GP) zu § 11 Abs 1 Z 2
<<http://www.vereinigungskirche.at/kirche/Mayer.htm>>

¹³ Rechtsgutachten zur Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (938 BlgNR, 20. GP) § 11 Abs 1 Z 3
<<http://www.vereinigungskirche.at/kirche/Mayer.htm>>

Entscheidungsträger auch am Ende des 2. Jahrtausends mit liberalen Grundrechten umgehen können. Warum gerade Religionsgemeinschaften, nicht aber Vereine und auch nicht politische Parteien, eine "positive" Grundeinstellung zu Staat und Gesellschaft haben müssen, ist unerfindlich; ebenso warum es nicht genügen kann, daß die Gesetze einzuhalten sind? Art 15 StGG ordnet klar an, daß gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften nur den "allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen" sind; spezifische Regelungen der vorliegenden Art sind daher unzulässig. Eine Bewertung wie sie § 11 Abs 1 Z 4 des Entwurfes [entspricht § 4 Abs 3 IslamG-Entwurf] anordnet ist verfassungswidrig. Daß diese Regelung auch mit der jud des EGMR (Urteil 26- 2. 1996 Maroussakis, OJZ 1997, 352) in Konflikt gerät, sei angemerkt.«

§ 5

Abs 1

§ 5 wurde vom § 5 BekGG übernommen. Deshalb ist hier nochmals Mayer¹⁴ zu zitieren, der bereits damals (also 1997 bzgl dem BekGG) auf die Problematik dieser Norm hingewiesen hat.

»§5 Abs.1 ermächtigt den zuständigen Bundesminister, den Erwerb der Rechtspersönlichkeit unter bestimmten Voraussetzungen zu versagen. Von grundsätzlicher Bedeutung ist die Z 1 [entspricht § 5 Abs 1 Z 1 IslamG-Entwurf]. In dieser Bestimmung wiederholt der Entwurf teilweise wörtlich den Art 9 Abs 2 MRK und ergänzt diesen durch eine demonstrative Aufzählung einzelner Tatbestände.

Vorab ist festzuhalten, daß der verfassungsrechtliche Maßstab im gegebenen Zusammenhang nicht die MRK sondern das StGG 1867 ist. Dies folgt aus Art 60 MRK [jetziger Art 53 EMRK], wonach keine Regelung der Konvention als Beschränkung der im nationalen Recht vorgesehenen Grundfreiheiten angesehen werden darf. Art 14 StGG gewährt die "volle Glaubens- und Gewissensfreiheit" ohne Gesetzesvorbehalt; Art 15 StGG stellt dieser Individualfreiheit eine korporative Religionsfreiheit zur Seite. Es ist historisch nachweisbar, daß dieses Verfassungsverständnis auch der Erlassung des AnerkennungsG 1874 zu Grunde lag (vgl, näher z.B. Gauntsch von Frankenthum [Hrsg], Die konfessionellen Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874, 226ff). Eine Wertung des Glaubensbestandes und der Moralsätze einer Religionsgemeinschaft durch den Staat wurde nur insoweit als zulässig angesehen, als diese die Vereinbarkeit mit den bestehenden Gesetzen und den guten Sitten betraf (vgl. auch Hussarak, Grundriß des Staatskirchenrechts [1908 12). MaW: Der Staat sollte nicht befugt sein, Glaubensbestand und Lehre nach irgendwelchen weltanschaulichen Werthaltungen zu bewerten, sondern lediglich dazu, die "unantastbaren Schranken . . ., welche durch die Staatsgesetze und die Forderungen der Sittlichkeit gezogen sind" zu wahren. Es wurde im Zuge der Beratungen des Abgeordnetenhauses zu Art 15 StGG auch ausdrücklich darauf

¹⁴ Rechtsgutachten zur Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (938 BlgNR, 20. GP) § 5
<http://www.vereinigungskirche.at/kirche/Mayer.htm>

hingewiesen, daß das eigentliche Gebiet der Religion kein weltliches sondern ein "rein religiös-sittliches, ein ewiges ist und daß auf diesem Gebiet ... volle Freiheit, volle Autonomie und Selbständigkeit" zu bestehen habe (vgl: Die neue Gesetzgebung Österreichs [1868] 341).

Konfrontiert man § 5 Abs 1 Z 1 des Entwurfes [entspricht ebenfalls dem § 5 Abs 1 Z 1 IslamG-Entwurf] mit diesem historischen Verfassungsverständnis, so zeigt sich die Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung klar. Die Bestimmung stellt nämlich auf "die in einer demokratischen Gesellschaft gegebenen Interessen der öffentlichen Sicherheit . . ." etc ab und normiert damit eine ganze Reihe von äußerst unbestimmten Bewertungsmaßstäben. Verschärft wird die Situation dadurch, daß der Entwurf auf die in einer "demokratischen Gesellschaft gegebenen Interessen" abstellt. Damit wird dem Selbstverständnis religiöser Gemeinschaften in keiner Weise entsprochen, verstehen sich diese doch in der Regel auch als sittlicher Maßstab staatlicher Ordnungen ("Mein Reich ist nicht von dieser Welt"; "Gebet Gott was Gottes ist und dem Kaiser, was des Kaisers ist"),

Die Versagungsgründe des § 5 erweisen sich für die Beurteilung von Religionsgesellschaften einerseits als inadäquat, andererseits als wesentlich zu unbestimmt um eine verfassungskonforme Vollziehung zu ermöglichen, es ist nicht Sache einer Religionsgesellschaft auf "die in einer demokratischen Gesellschaft gegebenen Interessen" Bedacht zu nehmen; was das ganz allgemein bedeuten soll, wird darüber hinaus auch durch die demonstrative Aufzählung nicht klar.

Es sei zuletzt auch darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung nicht nur mit dem Art 15 StGG nicht im Einklang steht, sie entspricht auch nicht dem Art 9 Abs 2 MRK. Dieser gebietet es nämlich, daß der Gesetzgeber selbst die Kriterien, unter denen ein Eingriff zulässig ist, präzise umschreibt; er darf dies nicht der Vollziehung überlassen (vglBerke, Das "eingriffenahe Gesetz" und die grundrechtliche Interessenabwägung, FS Walter [1991] 45ff). Darüber hinaus ist zu beachten, daß § 5 Abs 1 Z 1 des Entwurfes wesentlich einschränkender ist, als Art 9 Abs 2 MRK; dieser läßt Eingriffe nämlich nur dann zu, wenn dies "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" ist; die Jud des EGMR deutet dies so, daß ein "zwingendes soziales Bedürfnis" bestehen muß (vglinsb Meyer, Das österr. Bundes-Verfassungsrecht2 [1997] 565, 561ff).

§5 Abs 1 des Entwurfes ist wesentlich weitreichender; er läßt Eingriffe schon dann zu, wenn gegen die in einer demokratischen Gesellschaft "gegebenen Interessen" verstoßen wird; diese weithin unbestimmte Regelung fordert nicht, daß eine Grundrechtsbeschränkung notwendig ist, sondern läßt jeden Verstoß - was immer dies auch heißen mag - genügen. Zuletzt sei auch auf ein Urteil des EGMR aus dem Jahre 1996 hingewiesen; im Urteil vom 26. 2. 1996 im Fall Manoussakis (OJZ 1997, 352) hat der EGMR ausdrücklich festgehalten, daß die im Art 9 MRK verankerte Religionsfreiheit "jegliches Ermessen des Staates ... zu bestimmen, ob religiöse Anschauungen oder die Mittel für den Ausdruck solcher Anschauungen berechtigt sind" ausschließt. Der EGMR hat auch ausdrücklich festgehalten, daß Art 9 MRK "wahren religiösen Pluralismus" gewährleisten soll, "was ein immanenter Wesenszug des Begriffes einer demokratischen Gesellschaft ist".

Die Verfassungswidrigkeit des § 5 Abs 1 Z 1 [entspricht § 5 Abs 1 Z 1 IslamG-Entwurf] erfasst auch § 9 Abs 2 Z 3 [entspricht § 5 Abs 2 Z 2 IslamG-Entwurf].«

Abs 2

Die Formulierung in Z 4 »mit der Anerkennung verbundene Pflichten« ist sehr vage und unbestimmt. Welche Pflichten damit genau gemeint sind, ist weder aus den Erläuterungen noch aus dem Entwurf sichtbar. Aufgrund dieser Unbestimmtheit ist Z 4 als verfassungswidrig einzustufen.

§ 6 Abs 1

§ 6 Abs 1 wurde aus dem Israelitengesetz übernommen. Mit dem Unterschied, dass die Ziffer 5 zusätzlich hinzugefügt wurde. Hier handelt es sich um eine dezidierte Ungleichbehandlung gegenüber anderen Kirchen und Religionsgesellschaften, da eine sachliche Rechtfertigung nicht gegeben ist. Keine andere Kirche oder Religionsgesellschaft ist dazu verpflichtet, ihre heiligen Texte auf Deutsch vorzulegen.

Bzgl Ziffer 6 siehe Ausführungen zu § 8.

Ziffer 7 könnte einen Eingriff in die inneren Angelegenheiten darstellen. Wen und welche Traditionen und wie diese berücksichtigt werden, ist eine innere Angelegenheit der Religionsgesellschaft, sodass dem Staat keine Regelungskompetenz zusteht.

Abs 2

Diese Bestimmung verstößt gegen Art 15 StGG und ist somit verfassungswidrig.¹⁵ Abgesehen von einem verfassungswidrigen Eingriff in die inneren Angelegenheiten ist eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung¹⁶ für eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Kirchen und Religionsgesellschaften nicht gegeben.¹⁷ Denn andere Kirchen und Religionsgesellschaften erhalten ebenfalls Finanzierungen aus dem Ausland.

§ 8

Die IGGiÖ hat eine besondere Struktur und Organisation, welche mit den anderen Kirchen und Religionsgesellschaften nicht vergleichbar ist. Hiermit ist die besondere Beziehung zwischen der IGGiÖ und den einzelnen muslimischen Verbänden bzw. Vereinen gemeint. In jedem Bundesland gibt es Islamische Religionsgemeinden der IGGiÖ, die für die Belange der Muslime und Musliminnen bzw. Vereine im jeweiligen Bundesland zuständig sind. Viele Vereine sind ebenfalls als islamische Fachvereinigungen bzw. Moscheen in der IGGiÖ

¹⁵siehe Ausführung zu § 4 Abs 2 bzgl Finanzgebarung.

¹⁶Potz/Schinkele, Religionsrecht im Überblick (2007) 37.

¹⁷vgl Ausführung von Heinz Mayer bzgl ausländischer Finanzierung

<http://derstandard.at/2000006364564/Erste-Kritik-am-neuen-Islamgesetz>

anerkannt und registriert. Die momentane Struktur gleicht einem föderalistischen Prinzip, in welchem sich die einzelnen Vereine auf Augenhöhe in die IGGiÖ mit einbringen können.

Ausgehend vom Selbstverständnis der IGGiÖ, welches ein Maßstab für die Interpretation der inneren Angelegenheiten ist,¹⁸ würde eine durch den Staat aufgezwungene Struktur iSd Kultusgemeinden, die an andere Kirchen und Religionsgesellschaften angelehnt ist, einen Eingriff in die inneren Angelegenheiten iSd Art 15 StGG darstellen. Bereits der EGMR hat in seiner Judikatur betont, dass Religionsgemeinschaften in organisatorischen Angelegenheiten vor unzulässiger staatlicher Einmischung zu schützen sind.¹⁹

Es ist legitim, dass der Staat eine Grundstruktur von einer Religionsgesellschaft im Interesse der Rechtssicherheit verlangen kann, aber dieser eine bestimmte Struktur aufzuzwingen, die deren Selbstverständnis widerspricht, ist nicht angebracht und mit Art 15 StGG unvereinbar. Die in dem Entwurf zum Islamgesetz geplante Struktur iS einer Zentralisierung und starken Hierarchisierung würde nicht nur dem Islam in seinem geschichtlichen Werden, sondern ebenso der diversifizierten Vereinskultur der österreichischen Muslime und Musliminnen widersprechen.²⁰

§ 11

§ 11 wurde aus dem Israelitengesetz übernommen. Abs 2 enthält jedoch eine sachlich nicht gerechtfertigte Abweichung vom § 9 Abs 2 Israelitengesetz. Im Entwurf zum Islamgesetz sind die Voraussetzungen für die Eignung als Seelsorger angeführt worden. Die Seelsorge und deren Regelung ist eigentlich eine innere Angelegenheit der jeweiligen Religionsgesellschaft. Welche Voraussetzungen für die fachliche Eignung eines Seelsorgers vorliegen müssen, hat grundsätzlich die Religionsgesellschaft zu bestimmen und nicht der Staat. § 11 Abs 2 ist mit Art 15 StGG nicht vereinbar.

§ 14

Gem § 14 Entwurf zum Islamgesetz müssen Funktionsträger, die durch ihr Verhalten die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit und Moral nachhaltig gefährden, ihrer Funktion enthoben werden. Laut den Erläuterungen ist diese Bestimmung an Art 9 Abs 2 EMRK angelehnt. Art 9 Abs 2 EMRK lautet:

»Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige

¹⁸Vfslg 11.574/1987.

¹⁹EGMR 23. 9. 2010, 425/03 (Obst /. Deutschland); EGMR 23. 9. 2010, 1.620/03 (Schüth /. Deutschland).

Demnach schützt das Grundrecht auf Religionsfreiheit gem Art 9 EMRK, das im Lichte von Art 11 EMRK auszulegen ist, ebenso die inneren Angelegenheiten der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.

²⁰<http://derstandard.at/2000006698217/Islamgesetz-Gutgemeint-aber-das-Gegenteil-von-gut>

Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.«

Es fällt sofort auf, dass ein sehr wesentlicher Passus weggelassen wurde. Grundrechte sind grundsätzlich weit auszulegen ganz nach dem Grundsatz „in dubio pro liberta.“²¹ Im Gegensatz dazu sind Beschränkungen von Grundrechten sehr restriktiv zu interpretieren. Mit dieser Wortfolge ist § 14 verfassungswidrig, da die Möglichkeit zur Beschränkung der Religionsfreiheit durch eine einfache gesetzliche Bestimmung unzulässiger Weise ausgeweitet wird.

§ 15

Die Regelung zu den "Islamisch-theologischen Studien" berührt eines der langfristig gesehen bedeutendsten Angelegenheiten des Entwurfes. Er hat im Israelitengesetz kein Pendant, aber dafür im § 15 Protestantengesetz, auf den die Erläuterungen verweisen. Doch gerade weil § 15 Protestantengesetz als Vorbild für § 15 des Entwurfes diente, ist von besonderem Interesse, was anders verfasst und weggelassen wurde. So spricht § 15 Abs. 1 Protestantengesetz von einer (1961 bereits bestehenden) Fakultät an der Universität Wien über den Anspruch auf *»mindestens sechs ordentliche Lehrkanzeln«*, während § 15 Abs. 1 des Entwurfes von einem Studium ohne die mit gewisser Eigenständigkeit ausgestattete Fakultät und von *»bis zu sechs Stellen für Lehrpersonal«* spricht (wobei Lehrkanzeln bzw. Lehrstühle nicht mit Stellen für Lehrpersonal gleichzusetzen sind). Wichtigster Unterschied wird wohl der des Fehlens im Entwurf einer entsprechenden Bestimmung wie § 15 Abs. 2 Protestantengesetz, die besagt: *»Die Mitglieder des Lehrkörpers der Evangelisch-theologischen Fakultät... müssen der Evangelischen Kirche angehören«*. Eine solche Ungleichbehandlung ist sachlich nicht zu rechtfertigen und widerspricht daher dem Gleichheitssatz. In Verbindung mit § 11 Abs. 2 stellt eine Regelung wie die des § 15 des Entwurfes eine Einmischung in innere Angelegenheiten dar, da damit der Staat in verbindlicher Weise sich die Möglichkeit gibt, die islamische Lehre zu gestalten und das Ergebnis dieses Versuches für die IGGiÖ (im Sinne des § 11 Abs. 2) verbindlich zu machen.

§ 19

Diese Bestimmung kann grundsätzlich gestrichen werden, da die Versagung von Versammlungen und Veranstaltungen generell im Versammlungs- und Veranstaltungsrecht geregelt ist.

²¹vgl. Potz/Schinkele, Religionsrecht im Überblick (2007) 26.

§ 22

§ 22 räumt der Behörde Eingriffs- und Kontrollmöglichkeiten in die innere Organisation einer Religionsgesellschaft ein. Dieser Paragraph überschreitet die Kompetenzen des Staates, da die innere Organisation eine innere Angelegenheit iSd § 15 Art StGG darstellt. Diese Bestimmung ist mit dem heutigen Verständnis der Religionsfreiheit nicht vereinbar.

§ 23

§ 23 Abs 3 ist eine Bestimmung, die es in diesem Ausmaß so noch nicht gegeben hat. Eine radikale Auflösung von Vereinen, die seit teilweise über 20 Jahren existieren und fest in der muslimischen Zivilgesellschaft verankert sind, stellt unseres Erachtens einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Vereinsfreiheit dar. Der Versuch, so eine Bestimmung in einer liberalen Demokratie und einem auf dem Prinzipien der Menschenrechte aufbauenden modernen Rechtsstaat zu erlassen, ist milde ausgedrückt unverständlich. Österreichweit sind mindestens 205 Vereine davon betroffen.²²

Art 12 StGG und Art 11 Abs 1 EMRK gewährleisten jedem Einzelnen das Recht sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Diesen Grundrechtsschutz genießen nicht nur alle natürlichen Personen, sondern auch juristische Personen, also der Verein selbst. Da es sich in diesem Fall um Vereine handelt, in denen sich Gläubige freiwillig zusammenschließen, ist auch das Recht auf die religiöse Vereinigungsfreiheit²³ betroffen.

Art 11 Abs 2 EMRK regelt unter welchen Bedingungen ein Eingriff in die Vereinsfreiheit stattfinden darf. Weiteres ist auch Art 9 Abs 2 EMRK für die Beschränkung der religiösen Vereinsfreiheit zu beachten. Ob die Voraussetzungen der beiden genannten Bestimmungen für eine Beschränkung gegeben sind, ist zweifelhaft. Die einzige Begründung, die in Betracht kommt, ist die Einschränkung, welche »in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse[...]des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig« ist.

§ 23 Abs 3 hat anscheinend die Intention »die Rechte und Freiheiten« (also innere Angelegenheiten) der IGGiÖ zu „schützen.“ Es stellt sich die Frage, ob der Schutz der inneren Angelegenheiten der IGGiÖ notwendig ist? Dh liegt überhaupt ein Eingriff in die inneren Angelegenheiten der IGGiÖ durch einen Verein, dessen Zweck »in der Verbreitung der Religionslehre« besteht, vor?

Bei der Interpretation der inneren Angelegenheiten ist vom Selbstverständnis der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft auszugehen. MaW: Der Wesensgehalt der inneren

²²Es sind 205 „Moscheevereine“ bei der IGGiÖ registriert. Man kann davon ausgehen, dass die Anzahl der nichtregistrierten genauso hoch ist.

http://derislam.at/?c=content&p=suchen_moschee&v=vereine&cssid=Moscheen&navid=410&par=40&cssid=Moscheen&navid=410&par=40

²³Art 14 StGG; Art 63Abs2 StV St. Germain; Art 9 EMRK.

Angelegenheiten der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft ist somit iSd materiellen Parität vom Grundrechtsträger selbst zu bestimmen.²⁴

Gem Art 20 Abs 3 lit a der Verfassung der IGGiÖ²⁵ kann ein „Moscheeverein“, der »*die Lehre des Islam lehrt und verkündet gemäß einer der in der islamischen Welt verbreiteten Rechtsschulen*« anerkannt werden. Daraus ergibt sich, dass nach dem Selbstverständnis der IGGiÖ die Verbreitung »*der Lehre des Islam*« (bzw. mit den Worten des Entwurfes: »*die Verbreitung der Religionslehre*«) auch durch Vereine vollzogen werden darf.

Dh ein Verein, der die gleiche Religionslehre verbreitet wie die IGGiÖ, greift nicht in deren innere Angelegenheiten ein und somit kommen Art 9 Abs 2 und Art 11 Abs 2 nicht als legitime Rechtfertigung für den Staat in Betracht, um die Vereinsfreiheit zu beschränken.

Würde man trotz des Selbstverständnisses der IGGiÖ einen Eingriff in deren innere Angelegenheiten annehmen, so ist in solchen Fällen, »*in denen die verfassungsgesetzlich gewährleistete Vereinsfreiheit (samt der sich aus der Religionsfreiheit ergebenden Vereinigungsfreiheit) in ein Spannungsverhältnis zum Recht der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auf selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten tritt, die Notwendigkeit einer (wohlbegründeten und auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles eingehenden) Abwägungsentscheidung zu fordern*«²⁶. Angesichts der Tatsache, dass die einzelnen Vereine teilweise mehr als 20 Jahre bzw. seit der Gründung der IGGiÖ bestehen und deren Existenz für die IGGiÖ schon immer selbstverständlich war, überwiegt unserer Meinung nach eindeutig die Vereinsfreiheit.

Angemerkt sei auch noch, dass (wie oben schon angeführt) die religiöse Vereinigungsfreiheit gem Art 14 StGG und Art 63 StV St. Germain betroffen ist. Diese unterliegt nicht der Beschränkung des Art 9 Abs 2 EMRK, sondern des Art 63 Abs 2 StV St. Germain. Der Schrankenvorbehalt von Art 63 Abs 2 StV St. Germain ist enger, als jener von Art 9 Abs 2 EMRK, weshalb das Günstigkeitsprinzip (Art 53 EMRK) zur Anwendung kommt. Daher ist eine Einschränkung der Religionsfreiheit nur zulässig, sofern deren Übung mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.²⁷ Somit sind auch von dieser Seite verfassungsrechtliche Bedenken des § 23 Abs 3 gegeben.

²⁴Potz/Schinkele, Religionsrecht im Überblick (2007) 38; Vfslg 3.657/1959; 11.574/1987; OGH SZ 47/135/1974.

²⁵<<http://derislam.at/?c=content&cssid=Verfassung%20der%20IGGi%D6&navid=870&par=10>>

²⁶Marvin Novak (FN 1), Kirchenfreiheit versus Vereinsfreiheit, öarr 2011, 352 (361).

²⁷Berka, Verfassungsrecht⁴ (2012) Rz 1434 ff.